

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule Essen
Vom 5. Oktober 2000**

Amtliche Bekanntmachungen S. 171

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besonders notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiedauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele

II. Gliederung des Studiums

- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 13 Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I
- § 14 Freiversuch
- § 15 Studienplan

III. Besondere Bestimmungen

- § 16 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 17 Nachweise und Erbringungsformen
- § 18 Studienberatung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524)

das Studium im Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 HG).

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein - Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 19 Abs. 6.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3 Besonders notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

Grundkenntnisse in Mathematik und Physik erleichtern das Biologiestudium. Chemische Grundkenntnisse sind unerlässlich. Vorausgesetzt wird die Beherrschung der deutschen Umgangs- und Fachsprache.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
und Umfang des Studiums**

(1) Nach § 41 Abs. 1 und 5 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 HG die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 71 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Zahl reduziert sich durch Gewichtung von Praktika und Exkursionen gemäß § 5 Absatz 3 LPO auf 57 SWS.

**§ 6
Studienziele**

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Vorbereitung darauf, ein Lehramt für die Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das wissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

(2) Die Studierenden der Biologie sollen nach einem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums

- Gesetzmäßigkeiten lebender Systeme in ihren Grundlagen und Zusammenhängen erkennen können;
- wesentliche Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisfindung beherrschen;
- die Prinzipien des Transfers biologischer Aussagen in die Schulbiologie und ihre Verzahnung mit didaktisch / pädagogischen Zielsetzungen kennen und anwenden können;
- die fachlichen Grundlagen für die biologischen Kurse in der gymnasialen Oberstufe beherrschen oder sich in der knappen verfügbaren Vorbereitungszeit aneignen können.

(3) Darüber hinaus sollen die Studierenden

- wesentliche Strukturen und Elemente der Flora und Fauna kennen, Techniken ihrer Erfassung und der Bestimmung von Arten beherrschen;
- einen Überblick über die Formenvielfalt der Organismen, ihrer Evolution und ihrer Ordnungsprinzipien (Systematik) besitzen und wichtige Baupläne kennen;
- physiologische Grundprinzipien der Organismen (wie Stoffwechsel und Entwicklung) beherrschen und diese auf zellulär/molekularer Ebene (einschließlich der Genetik) begründen können;
- das Beziehungsgefüge in Ökosystemen verstehen und damit ökologische und umweltrelevante Fragestellungen erkennen, analysieren und beurteilen können;
- den Denkansatz und die Arbeitsweisen der Biologiedidaktik als Wissenschaft kennen und auf berufsorientierte bzw. unterrichtsrelevante Fragestellungen anwenden können.

II. Gliederung des Studiums

**§ 7
Studieninhalte**

Das Studium umfasst Grundlagen der Biologie und Chemie und darauf aufbauend weiterführende Studien in einer Auswahl von Teilgebieten.

**§ 8
Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von ebenfalls vier Semestern.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 33 SWS (gewichtet 31 SWS).

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 38 SWS (gewichtet 26 SWS).

**§ 9
Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden mit den Grundlagen des Faches Biologie vertraut gemacht werden und grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben.

(2) Das Grundstudium setzt sich aus folgenden Pflichtveranstaltungen zusammen:

1. Vorlesungen:
 - Einführung in die Botanik (3 SWS)
 - Einführung in die Zoologie (3 SWS)
 - Einführung in die Genetik (2 SWS)
 - Einführung in die Allgemeine Biologie (2 SWS)
 - Einführung in die Didaktik der Biologie (2 SWS)
 - Einführung in die Chemie für Biologen (2 SWS)
2. Praktikum Chemie für Biologen (2 SWS)
3. Übungen:
 - Botanische Mikroskopierübungen (3 SWS)
 - Botanische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtage-Exkursionen) (4 SWS)
 - Zoologische Mikroskopierübungen (3 SWS)
 - Zoologische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtage-Exkursionen) (4 SWS)
 - Übungen zur Genetik (3 SWS)

(3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. Chemie für Biologen. Erbringungsform: Klausur. Der Nachweis kann von Studierenden mit Chemie als weiterem Fach durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des Faches Chemie ersetzt werden.
2. Botanische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtage-Exkursionen). Erbringungsform: Klausur mit praktischen Anteilen.
3. Zoologische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtage-Exkursionen). Erbringungsform: Klausur mit praktischen Anteilen.

(4) Außerdem sind drei Teilnahme­scheine zu erwerben, und zwar:

1. in den Botanischen Mikroskopierübungen.

2. in den Zoologischen Mikroskopierübungen.
3. in den Übungen zur Genetik.

(5) Die Studierenden sollen bis zu Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Es wird dringend empfohlen, entsprechende Angebote der Hochschule noch während des Grundstudiums wahrzunehmen.

§ 10 Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese erfolgt studienbegleitend und besteht aus folgenden vier Fachprüfungen (Erbringungsform: Klausuren) in beliebiger Reihenfolge:

- Botanik
- Zoologie
- Genetik
- Allgemeine Biologie + Didaktik der Biologie.

(2) Voraussetzungen für die Meldungen zu den Fachprüfungen sind:

1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.
2. der Nachweis, dass die oder der Studierende an der Universität-Gesamthochschule Essen in dem der Fachprüfung vorausgehenden Semester im Unterrichtsfach Biologie eingeschrieben oder gemäß §71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen war.
3. im Falle der Meldung zu den Fachprüfungen in Botanik, Zoologie und Genetik die Vorlage der entsprechenden Teilnahme­scheine gemäß § 9 Absatz 3.
4. bei der Meldung zur letzten Fachprüfung die Vorlage der drei Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 3.

(3) Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem vierten Semester abzuschließen. Näheres hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf.

(2) Die Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 8 Tagen ist verpflichtend und durch Teilnahme­schein(e) zu belegen.

(3) Der Besuch der Schulpraktischen Studien im Umfang von 2 SWS ist verpflichtend und durch einen Teilnahme­schein zu belegen.

(4) Es sind Studien in fünf Teilgebieten aus nachstehendem Katalog gemäß Anlage 2 zu § 55 LPO nachzuweisen. Jedes dieser fünf Teilgebiete ist zugleich Gegenstand der Prüfung. Es kann sein, dass aus organisatorischen Gründen bestimmte Teilgebiete nicht angeboten werden können. Bitte dazu entsprechende Aushänge beachten.

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Biochemie
B Botanik	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Pflanzenphysiologie 3 Mikrobiologie
C Zoologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Tierphysiologie 3 Neurobiologie und Ethologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie 2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik

(5) Zu wählen sind:

1. eines der Teilgebiete A1, A2 oder B3
2. eines der Teilgebiete B1 oder B2
3. eines der Teilgebiete C1, C2, C3 oder D1
4. das Teilgebiet D2
5. eines der Teilgebiete E1 oder E2

(6) Unter den gewählten Teilgebieten muss entweder B2, B3 oder C2 vertreten sein.

(7) In den Teilgebieten aus den Bereichen A bis D sind Veranstaltungen von je 6 SWS zu besuchen. Diese sog. Großpraktika setzen sich aus einem praktischen Anteil von 4 SWS (PR4) und einem begleitenden theoretischen Anteil von 2 SWS (SE/ÜB2) zusammen. Zwei dieser Teilgebiete sind mit einem Leistungsnachweis, die beiden übrigen durch einen Qualifizierten Studiennachweis abzuschließen.

(8) Das Teilgebiet aus dem Bereich E (Didaktik der Biologie) ist mit insgesamt 4 SWS zu studieren. Es ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

(9) Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A bis E ist mit zusätzlichen 4 SWS vertieft zu studieren ("Teilgebiet der Vertiefung").

(10) Wird in einem der Teilbereiche aus den Bereichen A bis D vertieft, beziehen sich die vertieften Studien auf die Teilnahme an Seminaren oder anderen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS, die mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind.

(11) Wird im Teilbereich E (Didaktik der Biologie) vertieft, sind die vertieften Studien durch Teilnahme­scheine nachzuweisen.

§ 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer;
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein Qualifizierter Studienachweis aus einem weiteren Teilgebiet vorzulegen. Wird die Hausarbeit nicht im Fach Biologie angefertigt, erfolgt die Meldung zur Prüfung mit der Ergänzung des Zulassungsantrages.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien und die Teilnahme an mindestens 8 Exkursionstagen nachzuweisen und die beiden weiteren Leistungsnachweise und der weitere Qualifizierte Studiennachweis vorzulegen.

(6) Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Biologie geschrieben wurde, ist eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden zu schreiben. Falls die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben wurde, sind zwei Arbeiten unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von je vier Stunden zu schreiben.

(7) Im Fach Biologie ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen der im Hauptstudium studierten Teilgebiete, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfachs insgesamt darzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

(8) Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung kann diese Prüfung in der Regel einmal wiederholt werden.

§ 13

Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Biologie ablegt, kann gemäß § 47 Abs. 1 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Voraussetzung im Unterrichtsfach Biologie sind dazu auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene zusätzliche fachdidaktische Studien im Umfang von 8 SWS. Sie sind durch Teilnahmebescheinigung zu belegen. Es wird empfohlen, sich im Rahmen dieser Studien u.a. mit Sekundarstufe I-spezifischen Fragen der Humanbiologie zu beschäftigen.

(3) Für die Prüfung benennen die Studierenden zwei Teilgebiete.

(4) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüflings entweder in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder in Form einer fünfzehnminütigen Verlängerung der mündlichen Prüfung für die Sekundarstufe II durchgeführt. Die Aufgaben beziehen sich vornehmlich auf die Fachdidaktik. Kann die Zusatzprüfung nur im Unterrichtsfach Biologie abgelegt werden, weil das zweite Fach gemäß § 37 Abs. 1 LPO nicht für die Sekundarstufe I zugelassen ist, ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, und es wird die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert.

§ 14

Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Frist, dann

gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,

kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Unterrichtsfach Biologie für die Sekundarstufe II einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der beigelegte Studienplan gilt für den Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

III. Besondere Bestimmungen

§ 16

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- Vorlesungen (VO)
- Übungen (ÜB)
- Praktika (PR)
- Seminare (SE)
- Exkursionen (EX)
- Schulpraktische Studien (SÜ).

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagen und neuen Forschungsergebnissen. Zusammenhängende, problemorientierte Darstellungen sollen den Studierenden dazu verhelfen, ein Sachgebiet zu überschauen und zu strukturieren. Vorlesungen müssen von den Studierenden selbständig an Hand der Fachliteratur nachgearbeitet bzw. ergänzt werden.

(3) In den Übungen sollen die in den Vorlesungen vermittelten Grundkenntnisse erweitert werden. Außerdem dienen sie der Einübung von Fertigkeiten und dem Kennen lernen von Methoden und Arbeitsmitteln des Faches. Dieses kann im Labor, im Gelände oder in der Schule geschehen.

(4) Seminare dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Themen. Sie werden in der Regel in Form von Referaten dargestellt und von den Studierenden zusammen mit der Dozentin bzw. mit dem Dozenten diskutiert. Seminare üben damit typische Formen der wissenschaftlichen Diskussion ein.

(4) Praktika dienen der Vermittlung von fachspezifischen Arbeitsweisen und -techniken.

(5) Die Großpraktika des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit einem biologischen Teilgebiet in Theorie und Praxis unter einem übergreifenden Aspekt auf angemessenem Fachniveau vertraut machen.

(6) Exkursionen sollen die Artenkenntnis der Pflanzen und Tiere im Freiland erweitern und dazu verhelfen, strukturelle und funktionelle Anpassungserscheinungen und ökologische Zusammenhänge zu erkennen.

(7) Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Biologie sollen die Studierenden vornehmlich mit ihrem späteren Berufsfeld konfrontieren und es ihnen ermöglichen, ihre Entscheidung für dieses Berufsfeld durch eigenen Unterricht zu überprüfen.

§ 17

Nachweise und Erbringungsformen

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden auf der Grundlage der in § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 5 bis 9 genannten Erbringungsformen von dem verantwortlichen Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung ausgestellt.

(2) Es gibt folgende Formen des Nachweises:

- Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

Sie werden aufgrund einer individuell zurechenbaren Leistung erworben und erfordern im Hauptstudium eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Werden Leistungsnachweise in Seminaren erbracht, umfassen diese neben der regelmäßigen, aktiven und zielgerichteten Teilnahme in der Regel einen selbständigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung. Werden Leistungsnachweise in anderen Veranstaltungen erbracht, umfassen diese in der Regel die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung nachzuweisende Beherrschung des Stoffes dieser Veranstaltung.

- Qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, dass sich die Studierenden jeweils den in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff angeeignet haben. In den Großpraktika des Hauptstudiums geschieht dies in der Regel durch die Vorlage eigenständig ausgearbeiteter Protokolle.
- Teilnahmescheine sind Bestätigungen über die aktive und zielgerichtete Teilnahme an einer Veranstaltung, wobei individuell zurechenbare Leistungen nicht verlangt werden dürfen.

§ 18

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-GH Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Zu Anfang jedes Semester führt die Zentrale Studienberatung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen eine Orientierungsphase für Studienanfänger durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Biologie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Beraterin oder den Berater der einzelnen Bereiche und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen der Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

(4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. §18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in einem Unterrichtsfach können nur bestandene Hochschulprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Wahlfach Biologie an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 92 Abs. 3 Satz 6 HG).

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 HG.

(8) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(9) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Für das Hauptstudium findet sie ferner Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2000 oder später das Hauptstudium im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II begonnen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen S. 5, berichtigt S. 44) fort.

§ 21

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen S. 5, berichtigt S. 44) außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 vom 8.4. und 1.7.1999 sowie vom 16.12.1999

Essen, den 5. Oktober 2000

Die Rektorin
der Universität-Gesamthochschule Essen

(Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning)

Anhang: Studienverlaufsplan

Es bedeuten: **VO** = Vorlesung, **ÜB** = Übung, **PR** = Praktikum, **SE** = Seminar, **SÜ** = Schulpraktische Studien, **FP** = Fachprüfung, **LN** = Leistungsnachweis, **QS** = Qualifizierter Studiennachweis, **TS** = Teilnahmechein, **WS** = Wintersemester, **SS** = Sommersemester, **SWS** = Semesterwochenstunden.

Der Plan geht von einem Studiumsbeginn im Wintersemester aus, doch ist auch ein Beginn im Sommersemester möglich.

Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist nicht vorgeschrieben, doch sollten die mit einem Teilnahmechein (**TS**) abzuschließenden Übungen des Grundstudiums sowie das Chemie-Praktikum nicht vor den entsprechenden Vorlesungen besucht werden.

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind ungewichtet. Nach Gewichtung ergeben sich für das Grundstudium 31 SWS und für das Hauptstudium 26 SWS.

1. Grundstudium (1. bis 4. Semester)

	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	Abschluss
Botanik VO Einführung in die Botanik ÜB Botan. (Mikrosk.) (TS)	VO3 ÜB3				FP
ÜB Botan. Bestimmungsübungen incl. 4 Halbtagesexkursionen		ÜB3+1			LN
Zoologie VO Einführung in die Zoologie ÜB Zool. (Mikrosk.) (TS)	VO3	ÜB3			FP
ÜB Zool. Bestimmungsübungen incl. 4 Halbtagesexkursionen				ÜB3+1	LN
Genetik VO Einführung in die Genetik ÜB Übungen zur Genetik (TS)			VO2 ÜB3		FP
Allgemeine Biologie + Didaktik VO Didaktik der Biologie VO Allg. Biologie			VO2	VO2	FP
Chemie für Biologen VO Chemie PR Chemie			VO2	PR2	LN
Summe	9 SWS	7 SWS	9 SWS	8 SWS	33 SWS

2. Hauptstudium (5. bis 8. Semester)

Große Exkursion (EX; mindestens 8 Exkursionstage)	TS	4 SWS
Schulpraktische Studien (SÜ)	TS	2 SWS
Teilgebiet 1 (Aus den Bereichen A-D) SE/ÜB2 + PR4 (Vertiefung* möglich: SE4 oder V02 + SE2)	LN*	QS 6 SWS 4 SWS)
Teilgebiet 2 (Aus den Bereichen A-D) SE/ÜB2 + PR4	LN	6 SWS
Teilgebiet 3 (Aus den Bereichen A-D) SE/ÜB2 + PR4	QS	6 SWS
Teilgebiet 4 (Aus den Bereichen A-D) SE/ÜB2 + PR4	QS	6 SWS
Teilgebiet 5 (Aus dem Bereich E = Didaktik) SE4 (Vertiefung* möglich: SE4)	LN TS*	4 SWS 4 SWS)
		----- 38 SWS

* = Die Vertiefung erfolgt in einem Teilgebiet nach Wahl. In diesem Teilgebiet wird auch die schriftliche Hausarbeit = Examensarbeit geschrieben.

Schriftliche Hausarbeit = Examensarbeit. Die Anfertigung erfolgt in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters.